



Erlass eines Gesetzes über die Höhere Berufsbildung (GHB) (Botschaften Heft Nr. 9/2025-2026, S. 605)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Bildung und Kultur

Datum:	Freitag, 13. März 2026, 9.15 bis 16.00 Uhr
Ort:	Grossratsgebäude, Medienraum, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
Präsenz:	Menghini-Inauen (Kommissionspräsidentin), Furger (Kommissionsvizepräsidentin), Butzerin, Censi, Cola, Dietrich, Epp, Kaiser, Lehner, Messmer-Blumer, Stiffler, Meier-Gort (Ratssekretariat; Protokoll) RR Parolini (Vorsteher EKUD), Lechmann (Leiter AHB), Leisinger (Abteilungsleiterin Tertiärbildung und Forschung AHB), Camichel (Abteilungsleiter digitale Transformation und Rechtsdienst AHB)
entschuldigt:	Censi (Nachmittag)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2025, beschliesst:	
	I.	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand ¹ Dieses Gesetz gilt für Institutionen der Höheren Berufsbildung im Kanton Graubünden, welche Vorkurse zur Vorbereitung auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische Höhere Fachprüfung anbieten, oder Bildungsgänge der Höheren Fachschule (HF) durchführen. ² Es regelt die Rahmenbedingungen für die Führung und Finanzierung von Institutionen der Höheren Berufsbildung. ³ Für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS) gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen¹⁾. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ergänzend anwendbar.	

¹⁾ BR [432.000](#)

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 2 Zweck ¹ Dieses Gesetz fördert Institutionen der Höheren Berufsbildung, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft zu sichern.	
	Art. 3 Strategie der Höheren Berufsbildung ¹ Die Regierung legt eine kantonale Strategie der Höheren Berufsbildung fest.	
	Art. 4 Kooperationen und verwaltungsrechtliche Vereinbarungen ¹ Institutionen der Höheren Berufsbildung kooperieren in ihrem Aufgabenbereich insbesondere mit der Wirtschaft und mit Institutionen des Bildungsbereichs, namentlich auch mit den Hochschulen. ² Die Regierung beschliesst über den Abschluss von verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen, einschliesslich deren Finanzierung.	
	2. Höhere Fachschulen mit kantonalen Trägerschaft	
	Art. 5 Schaffung neuer Höherer Fachschulen ¹ Der Grosse Rat beschliesst über die Schaffung neuer Höherer Fachschulen mit kantonalen Trägerschaft.	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Die Einfügung in die kantonale Bildungslandschaft, der Mehrwert für den Kanton und seine Wirtschaft sowie die Finanzierbarkeit sind nachzuweisen. ³ Höhere Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft werden als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten geführt.	
	Art. 6 Bestehende Höhere Fachschule ¹ Das BGS ist eine bestehende Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft.	
	Art. 7 Organe, Wahl und Amtszeit ¹ Jede Höhere Fachschule verfügt über: a) einen Schulrat mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern; b) eine Schulleitung; und c) eine Revisionsstelle. ² Die Regierung wählt den Schulrat, dessen Präsidium und die Revisionsstelle. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Wirtschaft, der Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsinstitutionen. ³ Die Amtsdauer für Mitglieder des Schulrats beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre. ⁴ Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die Regierung ein Mitglied des Schulrats jederzeit abberufen.	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 8 Aufgaben des Schulrats und Vergütung ¹ Der Schulrat als oberstes Organ ist für die strategische Führung zuständig. ² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Planung und Überwachung der Zielerreichung im Zusammenhang mit dem von der Regierung erteilten Leistungsauftrag; b) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Schule und Festlegung von Jahreszielen; c) Verabschiedung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung; d) Festlegung der Führungsorganisation sowie der Vorgaben für das Reporting und das Qualitätsmanagement in Form eines Reglements; e) Erlass von Ausführungsbestimmungen im Bereich Personal und Organisation; f) Festlegung von Schul- und Studiengebühren; und g) Wahl der Schulleitung und Aufsicht über die Geschäftsführung. ³ Die Regierung legt die Vergütung des Schulrats fest.	
	Art. 9 Aufgaben der Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist für die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Schule zuständig.	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 10 Mitarbeitende der Höheren Fachschulen und Anstellungsverhältnisse ¹ Mitarbeitende der Höheren Fachschulen sind: a) Mitglieder der Schulleitung; b) Fachdozierende und Lehrbeauftragte; und c) Mitarbeitende der inneren Dienste. ² Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.	
	Art. 11 Leistungsauftrag an Höhere Fachschulen ¹ Die Regierung erteilt den Höheren Fachschulen einen Leistungsauftrag. Dieser regelt Ziele und Indikatoren zur Leistungsperiode, das Bildungsangebot, die Budgetierung sowie die Rechnungslegung.	
	Art. 12 Berichterstattung an den Grossen Rat ¹ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.	
	3. Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft	
	Art. 13 Beitragsrechtliche Anerkennung ¹ Die Regierung kann eine Institution der Höheren Berufsbildung beitragsrechtlich anerkennen, wenn sie: a) Vorkurse oder mehrere Bildungsgänge HF in verschiedenen Branchen anbietet;	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	b) einen Qualitätsstandard gemäss einschlägigen Zertifikaten aufweist; c) ihren Sitz im Kanton Graubünden hat und über eine zweckmässige und transparente Organisationsform verfügt; und d) ihren Betrieb und die Erfüllung der Aufgaben langfristig gewährleistet.	
	Art. 14 Leistungsauftrag an Institutionen der Höheren Berufsbildung ¹ Die Regierung erteilt beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung einen Leistungsauftrag. Dieser regelt die zu erbringenden Leistungen anhand von Zielen und Indikatoren, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und Vorgaben für die Budgetierung sowie Betriebs- und Rechnungsführung, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.	
	Art. 15 Berichterstattung an das Amt ¹ Das Budget, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Amt zur Kenntnis zu bringen.	
	Art. 16 Wechsel der Trägerschaft ¹ Der Grosse Rat kann eine beitragsrechtlich anerkannte Institution der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft in eine Höhere Fachschule mit kantonalen Trägerschaft überführen. ² Ein Wechsel der Trägerschaft erfolgt in der Regel auf Beginn einer vierjährigen Leistungsperiode.	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	4. Finanzierung	
	4.1. Beiträge an Institutionen mit Leistungsauftrag	
	Art. 17 Beitragszahlungen ¹ Der Kanton richtet Höheren Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft gestützt auf einen Leistungsauftrag einen Globalbeitrag aus. ² Der Kanton richtet beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft gestützt auf einen Leistungsauftrag einen Pauschalbeitrag aus. ³ Der Kanton trägt von bestehenden Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft gestützt auf einen Rahmenkontrakt das anrechenbare Betriebsdefizit (Defizitabgeltung). Der Kanton bestimmt das anrechenbare Betriebsdefizit.	
	Art. 18 Zusammensetzung und Berechnung des Pauschalbeitrags ¹ Der Pauschalbeitrag gemäss Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes setzt sich aus einer Grundpauschale und einer Pauschale für Organisationsentwicklung zusammen. ² Die Grundpauschale berechnet sich anhand der Semesterbeiträge gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) pro studierende Person mit Wohnsitz gemäss HFSV im Kanton Graubünden (HFSV-Wohnsitz Graubünden).	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Die Pauschale für Organisationsentwicklung berechnet sich anhand der entsprechenden Kosten kantonalen Bildungseinrichtungen pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden. ⁴ Der Kanton kann für Vorkurse oder Bildungsgänge HF, die mit wenigen Teilnehmenden durchgeführt werden oder von wirtschaftlicher Bedeutung sind, pro Klasse eine Zusatzpauschale ausrichten; diese wird nach den Mehrkosten für dezentrale Bildungsangebote im Kanton berechnet. ⁵ Die Regierung legt die Höhe der Pauschalen gemäss Absatz 1 bis Absatz 4 fest.	
	Art. 19 Investitionsbeiträge ¹ Der Kanton kann Beiträge an den Kauf von Liegenschaften, Sanierungen, Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Ausstattungen für Angebote gemäss diesem Gesetz ausrichten. ² Die Regierung legt die anrechenbaren Kosten fest. ³ Die Institutionen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen an den Investitionen.	
	Art. 20 Beiträge für Zusammenarbeit ¹ Der Kanton kann an anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie an Massnahmen im Bereich Wissens- und Technologietransfer der regionalen Wirtschaft, die in Zusammenarbeit mit einer Institution der Höheren Berufsbildung durchgeführt und von einem Verband mitfinanziert werden, Beiträge von höchstens 50 Prozent der Gesamtkosten ausrichten. Die Regierung legt die anrechenbaren Kosten fest.	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Der Kanton kann Massnahmen initiieren oder unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung fördern. Hochschulen und Forschungsstätten sowie Institutionen der Sekundarstufe II sollen nach Möglichkeit miteinbezogen werden.	
	Art. 21 Wechsel der Finanzierungsform ¹ Bestehende Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Defizitabgeltung können einmalig einen Wechsel der Finanzierungsform beantragen. ² Ein Antrag auf Wechsel der Finanzierungsform ist in der Regel mindestens zwei Jahre vor Beginn einer neuen Leistungsperiode einzureichen. ³ Die Regierung legt die Kriterien für einen Wechsel fest.	
	4.2. Weitere Beiträge	
	Art. 22 HFSV-Semesterbeiträge an Bildungsgänge HF ¹ Der Kanton kann Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft und ohne beitragsrechtliche Anerkennung auf Antrag die festgelegten Semesterbeiträge nach HFSV an eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge HF in Graubünden ausrichten. Die Beiträge berechnen sich pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden.	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 23 Beiträge an Studiengebühren ¹ Der Kanton richtet für studierende Personen in Bildungsgängen HF mit HFSV-Wohnsitz Graubünden Beiträge an die Studiengebühren aus; diese betragen höchstens einen Viertel der Studiengebühren des entsprechenden Bildungsgangs HF. ² Die Regierung legt die Beiträge gemäss Absatz 1 fest.	Art. 23 Abs. 1 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (Cola, Dietrich, Epp, Furger, Kaiser, Messmer-Blumer, Stiffler; Sprecherin: Messmer-Blumer) Ändern wie folgt: Der Kanton richtet für studierende Personen in Bildungsgängen HF mit HFSV-Wohnsitz Graubünden Beiträge an die Studiengebühren aus; diese betragen 20 bis 25 Prozent der Studiengebühren des entsprechenden Bildungsgangs HF. <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin], Butzerin, Lehner; Sprecher: Lehner) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft
	II.	
	Der Erlass «Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)» BR 430.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung gemäss deren Zielsetzungen und in Einzelbereichen jenen der Hochschulgesetzgebung.	¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung in den Bereichen der beruflichen Grund- und Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss deren Zielsetzungen und in Einzelbereichen jenen der Hochschulgesetzgebung.	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Es bestimmt Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen, die der eidgenössischen Berufsbildungs- oder Hochschulgesetzgebung nicht unterstellt sind.	² Es bestimmt Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen, die der eidgenössischen Berufsbildungs- oder Hochschulgesetzgebung Berufsbildungsgesetzgebung nicht unterstellt sind.	
Art. 5 Organe der Schule ¹ Die nichtkantonalen Träger der anerkannten Schulen bestimmen: 1. Ein Gremium, welchem die strategische Führung der Schule obliegt; 2. eine Instanz, welcher die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Schule obliegt; 3. eine Revisionsstelle, welcher die Überprüfung der Rechnungsführung obliegt und die den zuständigen Gremien der Schule sowie dem Amt Bericht erstattet.	¹ Die nichtkantonalen Träger Trägerschaften der anerkannten Schulen bestimmen: 3. eine Revisionsstelle, welcher die Überprüfung der Rechnungsführung obliegt und die den zuständigen Gremien der Schule sowie Bericht erstattet dem Amt den Bericht erstattet zusammen mit der Jahresrechnung ein.	
Art. 8 Steuerung der Leistungen durch Leistungsauftrag ¹ Die Regierung schliesst mit den Leistungsanbietenden mehrjährige Rahmenkontrakte ab. ² Der Rahmenkontrakt regelt die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.	² Der Rahmenkontrakt regelt die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel Vorgaben für die Budgetierung sowie Betriebs- und Rechnungsführung , die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Das Departement ist zuständig für den Abschluss von Jahreskontrakten mit Leistungsanbietenden. Es genehmigt im Rahmen der bewilligten Kredite die Budgets der Leistungsanbietenden. Die Regierung kann die Kompetenz zum Abschluss des Kontraktes auf das Amt übertragen.		
Art. 12 Kommissionen ¹ Das Departement wählt die Berufsbildungskommission, die Prüfungskommissionen sowie weitere erforderliche Kommissionen und legt deren Aufgaben fest.	¹ Das Departement wählt die Berufsbildungskommission Kommission Berufliche Grundbildung , die Prüfungskommissionen sowie weitere erforderliche Kommissionen und legt deren Aufgaben fest.	
Art. 14 Ausbildungsbewilligung ¹ Anbietende der Bildung in beruflicher Praxis, welche in einem bestimmten Beruf Lernende ausbilden wollen, benötigen eine Ausbildungsbewilligung des Amtes.	Art. 14 Ausbildungsbewilligung Bildungsbewilligung ¹ Anbietende der Bildung in beruflicher Praxis, welche in einem bestimmten Beruf Lernende ausbilden wollen, benötigen eine Ausbildungsbewilligung Bildungsbewilligung des Amtes.	
Art. 16 Lehrvertrag ¹ Der Lehrvertrag ist vor Antritt der beruflichen Ausbildung dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Das Genehmigungserfordernis gilt auch für Vertragsänderungen.	¹ Der Lehrvertrag ist vor Antritt der beruflichen Ausbildung Grundbildung dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Das Genehmigungserfordernis gilt auch für Vertragsänderungen.	
Art. 19 Dauer des Schuljahres ¹ Die jährliche Schulzeit richtet sich nach den Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung.	Art. 19 Dauer des Schuljahres der schulischen Bildung ¹ Die jährliche Schulzeit Anzahl Lektionen richtet sich nach den eidgenössischen eidgenössischen Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung.	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 20 Berufsmaturitätsschulen ¹ Der Kanton sorgt für ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der Lehre. ² Die Regierung entscheidet über kantonale Angebote oder die beitragsrechtliche Anerkennung von Angeboten Dritter.	¹ Der Kanton sorgt für ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der Lehre beruflichen Grundbildung. ² Die Regierung entscheidet über kantonale Angebote oder sowie über die beitragsrechtliche Anerkennung von Angeboten Dritter.	
Art. 25 Zulassung ¹ Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren befindet das Amt nach Rücksprache mit den Lernorten. ² Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung der Lerninhalte des jeweiligen Berufs auch über Gesuche um Erlass der Prüfung oder von Teilen derselben und über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.	¹ Über die Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren be- findet das Amt richtet sich nach Rücksprache mit den Lernorten eidgenössischen Vorgaben über die berufliche Grundbildung. ^{1bis} Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Kandidatinnen und Kandidaten, die sich ausserhalb eines geregelten Bildungsganges für ein Qualifikationsverfahren anmelden, vom Amt eine Zulassungs- oder eine Zuweisungsverfügung. ² Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung der Lerninhalte des jeweiligen Berufs auch über Gesuche um Erlass der Prüfung oder von Teilen derselben und über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.	
5. Höhere Berufsbildung	5. Aufgehoben	
Art. 26 Höhere Fachschulen	Art. 26 Aufgehoben	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Regierung ist zuständig für die beitragsrechtliche Anerkennung von höheren Fachschulen oder Institutionen, die berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten.		
Art. 27 Vorbereitende Kurse ¹ Das Departement entscheidet, welche vorbereitenden Kurse zu eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen der Kanton anbietet oder durch Beiträge unterstützt.	Art. 27 Aufgehoben	
7. Hochschulen	7. Aufgehoben	
Art. 30 Wohnheime und Mensen ¹ Die Regierung ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen, sofern für das Wohnheim ein Bedarf besteht. ² Sie ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau und Einrichtung von Mensen an Schulen.	¹ Die Regierung ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen Der Kanton gewährt Beiträge an Bau, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen, sofern für das Wohnheim ein Bedarf besteht. ² Sie Der Kanton ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau und Einrichtung von Mensen an Schulen.	
Art. 31 Weitere Massnahmen ¹ Die Regierung kann Massnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in beruflicher Praxis ergreifen oder unterstützen, wenn sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung abzeichnet.		

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Die Regierung kann weitere Massnahmen und Projekte im Interesse der Berufsbildung durch Beiträge fördern. Darunter fallen insbesondere: 1. fachkundige individuelle Begleitung für Lernende in einer Grundbildung mit Attest; 2. Berufswettbewerbe und –ausstellungen von Organisationen der Arbeitswelt; 3. Organisationen und Projekte für die Koordination und Zusammenarbeit; 4. Projekte zur Qualitätsentwicklung; 5. besondere Leistungen im öffentlichen Interesse.	² Die RegierungDer Kanton kann weitere Massnahmen und Projekte im Interesse der Berufsbildung durch Beiträge fördern. Darunter fallen insbesondere: 1. <i>Aufgehoben</i>	
Art. 33 Mittelzusammensetzung ¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbracht durch: 1. Beiträge des Bundes; 2. Beiträge des Kantons; 3. ... 4. ... 5. Beiträge der Träger; 6. Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen; 7. Studiengelder und Kursgebühren; 8. Entgelte für Dienstleistungen;	5. Beiträge der Träger TrägerTrägerschaften; 7. StudiengelderSchulgelder und Kursgebühren;	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
9. Beiträge und Zuwendungen Dritter; 10. übrige Einnahmen.		
Art. 35 Anrechenbares Betriebsdefizit ¹ Der von den anrechenbaren Kosten nach Abzug der Studiengelder und Kursgebühren, der Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen, der Entgelte für Dienstleistungen und der übrigen Einnahmen verbleibende Betrag gilt als das für die Subventionierung anrechenbare Betriebsdefizit.	¹ Der von den anrechenbaren Kosten nach Abzug der Studiengelder Schulgelder und Kursgebühren, der Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen, der Entgelte für Dienstleistungen und der übrigen Einnahmen verbleibende Betrag gilt als das für die Subventionierung anrechenbare Betriebsdefizit.	
Art. 39 Beiträge privater Trägerschaften ¹ Die Trägerschaften der beitragsrechtlich anerkannten Gastgewerblichen Fachschule Graubünden, von höheren Fachschulen oder Institutionen, die berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten, erbringen eine Eigenleistung von 2.5 Prozent des Betriebsdefizits.	Art. 39 Aufgehoben	
Art. 40 Defizitabgeltung durch Kanton ¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.	¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden anrechenbaren Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.	
Art. 42 Beiträge des Kantons 1. Allgemein ¹ Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe von 40 bis 80 Prozent an die von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten der:		

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
1. Lehrwerkstätten; 2. überbetrieblichen Kurse; 3. Kurse in der höheren Berufsbildung; 4. übrige vom Departement als beitragsrechtlich anerkannte Weiterbildungskurse; 5. Wohnheime. ² Die Regierung bestimmt die Höhe der Beitragssätze. Die Beiträge können auch als leistungsorientierte Pauschalen oder im Rahmen eines Globalbudgets ausgerichtet werden. ³ Für Institutionen der Berufsbildung auf Kantonsgebiet, deren Betriebskosten nicht durch öffentliche Leistungen gedeckt werden, kann der Grosse Rat bei nachgewiesener Notlage im Rahmen des Budgets zusätzliche Beiträge beschliessen.	3. <i>Aufgehoben</i>	
Art. 43 2. Beiträge an weitere Massnahmen ¹ Das Departement ist zuständig für die Unterstützung weiterer Massnahmen mit Beiträgen bis maximal 80 Prozent der von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten. ² Beiträge bis 50 000 Franken kann das Departement pauschal sprechen.	¹ Das Departement ist zuständig für die Unterstützung weiterer Massnahmen mit Beiträgen. Der Kanton kann Beiträge bis maximal 80 Prozent der von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten an weitere Massnahmen leisten. ² Beiträge bis 50 000 Franken kann das Departement können pauschal sprechen gesprochen werden.	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 44 Verfahren ¹ Das Amt verfügt die Höhe der Betriebsbeiträge von Kanton und Gemeinden im Rahmen des genehmigten Budgets der Institution. Es können Teilzahlungen bis zu 100 Prozent des voraussichtlichen kantonalen Beitrages und des Beitrages der Gemeinden an Berufsfachschulen und Brückenangebote ausgerichtet werden. ² Die Kürzung oder Rückforderung von Beiträgen richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung.	¹ Das Amt verfügt die Höhe der Betriebsbeiträge von Kanton und Gemeinden des Kantons im Rahmen des genehmigten Budgets der Institution. Es können Teilzahlungen bis zu 100 Prozent des voraussichtlichen kantonalen Beitrages und des Beitrages der Gemeinden Beitrags an Berufsfachschulen und Brückenangebote ausgerichtet werden.	
Art. 46 Gebühren ¹ Soweit Bundesrecht, kantonales Recht oder Konkordatsrecht nicht Gebührenfreiheit vorsehen, legt die Regierung die Gebühren für folgende Leistungen fest: 1. Besuch von Brückenangeboten; 2. Besuch der Berufsfachschule für Absolventen und Absolventinnen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges; 3. Aufnahme- und Prüfungsverfahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung; 4. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung; 5. Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Erwachsene;	3. Aufnahme- und Prüfungsverfahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung eines geregelten Bildungsganges;	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
6. Weitere Dienstleistungen des Kantons oder von Dritten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. ² Bei der Gebührenfestsetzung sind der Zeitaufwand und die entstandenen Kosten mitzuberechnen, für Schul- und Kursgelder die Anzahl Semesterlektionen. Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein.		
Art. 47 Kostenüberbindung 1. Lehrmittel und Spesen ¹ Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie die Spesen für Studienwochen und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden.	¹ Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie die Spesen für Studienwochen Projektwochen und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden beziehungsweise der Schülerinnen und Schüler.	
Art. 48 2. Qualifikationsverfahren ¹ Materialkosten und Raummieten, die bei Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses und des Berufsattests anfallen, werden den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis anteilmässig in Rechnung gestellt. ² Bei Qualifikationsverfahren von Personen ohne Lehrvertrag werden diesen die Materialkosten und Raummieten anteilmässig vom Amt in Rechnung gestellt.	¹ Materialkosten und Raummieten, die bei Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses und des Berufsattests anfallen, werden den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis anteilmässig in Rechnung gestellt: a) bei Personen mit Lehrvertrag den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis; b) bei Personen ohne Lehrvertrag diesen Personen selbst. ² Bei Qualifikationsverfahren von Personen ohne Lehrvertrag werden diesen die Materialkosten und Raummieten anteilmässig vom Amt in Rechnung gestellt. Die Regierung kann für die Materialkosten und Raummieten anteilmässig vom Amt in Rechnung gestellt. Kosten gemäss Absatz 1 eine maximale Höhe der Weiterverrechnung für einzelne berufliche Grundbildungen festlegen.	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Die Vollkosten der Qualifikationsverfahren für Kandidierende von nicht subventionierten Privatschulen werden der Schule in Rechnung gestellt.		
Art. 50 Rechtsweg ¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsfachschulen, die für die Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, können innert zehn Tagen an das zuständige Gremium der Schule gerichtet werden. Dieses entscheidet endgültig. ² Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden. ³ Verfügungen von Anbietenden mit kantonalem Auftrag können mit Verwaltungsbeschwerde an das Departement weitergezogen werden.	¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsfachschulen, die für die Lehrabschlussprüfungen das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung übernommen werden, können innert zehn Tagen an das zuständige Gremium der Schule gerichtet werden. Dieses entscheidet endgültig. ² Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion, Verstösse gegen die Bestimmungen des Qualifikationsverfahrens und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.	
Art. 52 Entzug der Unterrichtsberechtigung ¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.	Art. 52 Aufgehoben	

Geltendes Recht	Botschaftsversion	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 652:

2. dem Erlass eines Gesetzes über die Höhere Berufsbildung (GHB; BR 426.000) zuzustimmen.

Gemäss Botschaft

Chur, 13. März 2026/grm